

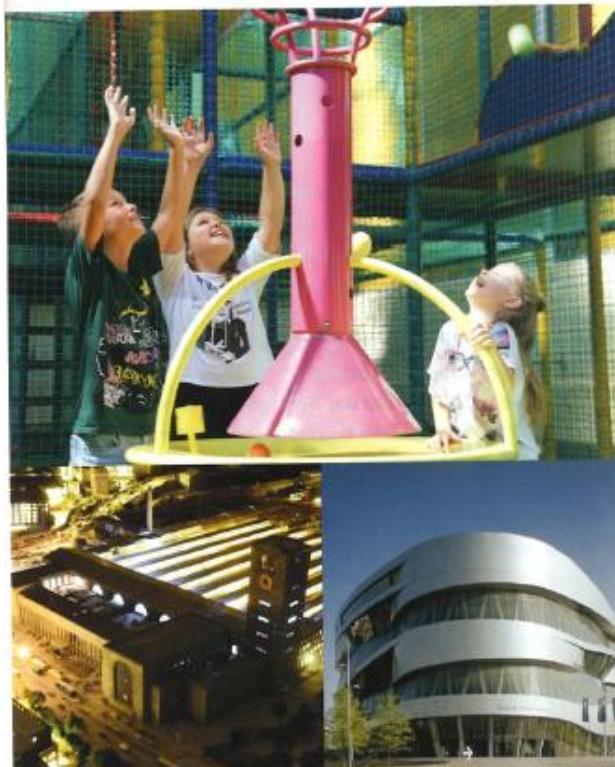
Was ist sonst noch wichtig?

Wir empfehlen Ihnen, sich zuvor im Internet oder telefonisch beim jeweiligen Anbieter über die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise zu informieren.



Weitere Informationen zu den Gutscheinen und dem Landesfamilienpass finden sie auf der Homepage des Ministeriums unter:

<https://sm.baden-wuerttemberg.de/landesfamilienpass>



Alle Kooperationspartner finden Sie jetzt auch auf einer Karte unter:

www.muetter-vaeter-bw.de/adressen

Wählen Sie hierzu die Kategorie Landesfamilienpass.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
<https://sm.baden-wuerttemberg.de>

Layout

unger+ kreative strategen GmbH
www.ngerplus.de

Druck

RCDRUCK GmbH & Co. KG
www.rcdruck.de

Bilder mit freundlicher Genehmigung: Klosterpark Adelberg Betriebs- GmbH;
Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg; Oliver Bürkle;
Minaturwelten Stuttgart gemeinnützige GmbH; Mercedes-Benz Museum GmbH;
Insel Mainau: Björn Janssen



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

Stand: November 2024



Informationen zum

LANDES-
FAMILIENPASS

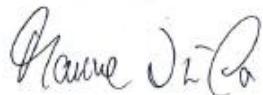
Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

Liebe Eltern,

gemeinsames Erleben verbindet. Wertvolle geteilte Erfahrungen prägen uns. Und gute Erinnerungen stärken unser Miteinander, dienen dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Landesfamilienpass leistet seit 45 Jahren hierzu einen wichtigen Beitrag. Er ermöglicht Familien in Baden-Württemberg zahlreiche staatliche Schlösser, Gärten und Museen unentgeltlich oder mit ermäßigt Eintritt zu besuchen. So können viele Familien die vielfältige Geschichte unseres Landes erleben und an der reichhaltigen Kulturlandschaft teilhaben.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern auch in Zukunft abwechslungsreiche und vergnügte Stunden beim Erkunden und gemeinsamen Erleben unserer schönen Heimat.

Herzlich Ihr



Manne Lucha MdL
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg



Was ist der Landesfamilienpass?

Der Landesfamilienpass wurde im Jahr 1979 im Rahmen eines Programms zur Förderung von Familien eingeführt. Er ist einkommensunabhängig und eine freiwillige Leistung des Landes.

Wozu dient der Landesfamilienpass?

Mit dem Landesfamilienpass und der dazugehörigen jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien derzeit bis zu 25 Mal kostenlos oder zu einem ermäßigt Eintritt zahlreiche Attraktionen wie Schlösser, Gärten oder Museen in ganz Baden-Württemberg besuchen.

Wer kann den Landesfamilienpass beantragen?

Einen Landesfamilienpass können erhalten

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Kinderzuschlags-, Wohngeld- oder Bürgergeld-berechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.



Wo kann ich den Landesfamilienpass beantragen?

Den Landesfamilienpass können Sie beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen.

Wer kann zusammen mit den Kindern den Landesfamilienpass nutzen?

Neben den Kindern und der antragstellenden Person können bis zu vier weitere Erwachsene in den Familienpass eingetragen werden, wie zum Beispiel ein getrennt lebender leiblicher Elternteil der Kinder, Oma und / oder Opa oder ein Familienbegleiter. Von den eingetragenen Personen können dann bei Ausflügen bis zu zwei Erwachsene zusammen mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt des Familienpasses bleiben gleich. Eine Inanspruchnahme ohne Kind(er) ist nicht möglich.